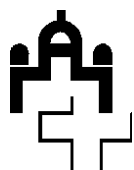


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.409 n Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. November 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat an ihrer Sitzung vom 11. November 2022 das weitere Vorgehen für die titelerwähnte parlamentarische Initiative von Nationalrätin Christa Markwalder geprüft.

Die Initiative verlangt, ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und -juristen in die Zivilprozessordnung einzuführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Initiative abzuschreiben.

Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:

Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste

Abs. 1

In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:

Bst. a

die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und

Bst. b

der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.

Abs. 2

Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

1.2 Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt.

Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird - mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz - der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.

Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.

Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich geänderten Rolle der unternehmensinternen Juristen - die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen - Rechnung getragen.



Dadurch, dass das Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Am 23. Oktober 2015 gab die RK-N der parlamentarischen Initiative Folge. Am 21. März 2016 beschloss ihre ständerätliche Schwesterkommission (RK-S), diesem Beschluss nicht zuzustimmen.

Am 23. Juni 2016 beantragte die RK-N dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Am 21. September 2016 entsprach der Nationalrat diesem Antrag und gab der parlamentarischen Initiative Folge.

Am 25. Oktober 2016 stimmte die RK-S dem Beschluss des Nationalrates zu.

Am 31. August 2018 beantragte die RK-N, die Frist für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Am 28. September 2018 folgte der Nationalrat diesem Antrag und verlängerte die Frist bis zur Herbstsession 2020.

Am 9. Oktober 2020 beantragte die RK-N, die Frist für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative um weitere zwei Jahre zu verlängern. Am 18. Dezember 2020 folgte der Nationalrat diesem Antrag und verlängerte die Frist bis zur Wintersession 2022.

3 Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat hat im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung (20.026) eine Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.409 vorgeschlagen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das Initiativanliegen – der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen – in diese Revision aufgenommen wurde, weshalb sie ihrem Rat beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.